

Informationsblatt für Eltern und Sorgeberechtigte von Schulkindern im Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung bei COVID-19

Sehr geehrte Eltern und Sorgeberechtigte,

seit dem 31.01.2022 gilt in Rheinland-Pfalz, wer in der Schule Kontakt zu einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person hat, muss sich nicht mehr in Absonderung begeben. Nicht geimpfte oder nicht genesene Personen müssen sich für 5 aufeinander folgende Schultage mittels Selbsttest testen. Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind von der Testpflicht ausgenommen. Wir empfehlen diesen Personen aber trotzdem, sich auch zu testen und auf Krankheitssymptome zu achten. Eine Pflicht zur Absonderung besteht für Kinder dann, wenn sie Kontakt mit infizierten Personen im privaten Bereich hatten oder wenn in der Einrichtung ein Ausbruchsgeschehen durch das Gesundheitsamt festgestellt wurde.

Aufgrund der aktuellen, sehr dynamischen Situation an Schulen, was Infektionsfälle mit Sars-CoV-2 betrifft, sind die Einrichtungen und wir auf Ihre Mithilfe angewiesen. Das Ziel sollte weiterhin sein, relevante Infektionsketten frühzeitig zu entdecken und diese zu unterbrechen oder zumindest zu verlangsamen. Aus diesem Grund haben sich die Gesundheitsämter gemeinsam mit dem Ministerium auf einheitliche Richtlinien bezüglich des Vorgehens bei relevanten Ausbruchsgeschehen verständigt.

Wir möchten Sie daher bitten, im Falle einer Erkrankung Ihres Kindes, der SCHULE folgende Informationen schnellst möglich zukommen zu lassen:

- **Name und Klasse Ihres positiv getesteten Kindes**
- **Symptombeginn (falls vorhanden)**
- **Abstrichdatum (POC oder zertifizierter Schnelltest)**
- **Letzter Tag in der Schule**

Sollte in der Klasse Ihres Kindes ein relevantes Ausbruchsgeschehen vorliegen, informieren wir die Schule zeitnah. Sie werden dann durch die Schulleitung mit allen wichtigen Informationen versorgt. Je nach Konstellation kann dann eine Absonderungs- und Testpflicht durch uns für die Kinder angeordnet werden. Ausgenommen davon sind vollständig geimpfte oder genesene Personen (siehe Tabelle).

Bitte sehen Sie von telefonischen Fragen an das Gesundheitsamt ab, da wir aufgrund des derzeitigen Arbeitsaufkommens nicht in der Lage sind, Einzelfragen zu beantworten. Wenden Sie sich hierfür bitte an Ihren Ansprechpartner in der Schule. Dieser bündelt die Fragen und setzt sich mit uns in Verbindung.

Wir wünschen Ihnen alles Gute! Bleiben Sie gesund!

Ihr Gesundheitsamt des Landkreises Bad Dürkheim/Stadt Neustadt

Stand: 14.01.2022, Gesundheitsamt des Landkreises Bad Dürkheim/Stadt Neustadt

Informationsblatt für Eltern und Sorgeberechtigte von Schulkindern im Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung bei COVID-19

Welche Schulkinder gelten als vollständig geimpft? (Definition des Paul-Ehrlich-Instituts)

	Grundimmunisiert (Vollständig geimpft) und Ausnahmetatbestände, die einen vollständigen Impfschutz mit einer einzelnen Impfdosis begründen	
1 Impfung + 1 Impfung	ab Tag 15 der 2. Impfung	Auch bei Johnson und Johnson
1 Impfung + PCR positiv	ab Tag 29 des PCR-Tests	
PCR positiv + 1 Impfung	Sofort ab Impfung	
Antikörper* + 1 Impfung	Sofort ab Impfung	

* Antikörper-Test nur gültig, wenn zuvor noch keine Impfung erfolgt war

Wer gilt als Genesen?

	Genesenenstatus*	
PCR positiv	von Tag 29 bis Tag 90	Ein Antikörpernachweis darf für den Genesenennachweis/-status nicht verwendet werden

*gemäß COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung §2 Nr.

Weitere Informationen zu Corona finden Sie unter:

www.kreis-bad-duerkheim.de (auf der rechten Seite COVID-19)

<https://corona.rlp.de/de/startseite/>

<https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Stand: 14.01.2022, Gesundheitsamt des Landkreises Bad Dürkheim/Stadt Neustadt

Informationsblatt für Eltern und Sorgeberechtigte von Schulkindern im Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung bei COVID-19

Häufig gestellte Fragen:

Was mache ich, wenn mein Kind einen positiven Selbsttest in der Schule hat?

Die Schule informiert Sie darüber und Sie müssen ihr Kind umgehend abholen. Hat das Kind keine Krankheitssymptome, lassen Sie schnellst möglich einen zertifizierten Schnelltest im Testzentrum (POC) vornehmen. Ist dieser POC Test negativ, darf Ihr Kind die Schule wieder betreten. Wenn Ihr Kind Krankheitssymptome hat, lassen Sie Ihr Kind beim Kinder- oder Hausarzt auf das Coronavirus testen. Wir empfehlen bei Vorliegen eines positiven POC Testes zusätzlich noch eine PCR Testung durchführen zu lassen, wenn dies möglich ist (aktuell notwendig zum Erhalt des Genesenennachweises).

Wann muss mein Kind in Absonderung/Quarantäne?

Hatte Ihr Kind im privaten Umfeld (außerhalb der Schule) Kontakt zu einer infizierten Person, muss es sich für 10 Tage in Absonderung begeben. Ausnahmen bestehen für vollständig geimpfte und genesene Personen (siehe Tabelle). Eine frühzeitige Beendigung der Absonderung ist nur bei Symptombfreiheit frühestens ab dem 8. Tag mittels negativem POC möglich. Alle Personen, die selbst infiziert sind, müssen sich natürlich unabhängig von ihrem Impf- bzw. Genesenenstatus in Absonderung begeben. Weiterführende Informationen finden Sie immer aktuell auf dieser homepage: www.kreis-bad-duerkheim.de (auf der rechten Seite COVID-19)

Wo finde ich Teststellen?

<https://covid-19-support.lsjv.rlp.de/hilfe/covid-19-test-dashboard/>

Was bedeutet Absonderung?

Absonderung bedeutet, dass die Kontaktperson Haus und Hof/ Garten nicht mehr verlassen und keine Besuche empfangen darf und sich nach Möglichkeit auch von den übrigen noch nicht erkrankten Hausstandsangehörigen räumlich trennen sollte. Lassen Sie Ihr Kind aber bitte nicht alleine. Ein Elternteil sollte bei dem Kind bleiben.

Weitere Informationen - auch in **weiteren Sprachen** - finden Sie unter

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Inhalt.html

Barrierefreie Informationen in **leichter Sprache** finden Sie unter

<https://corona.rlp.de/de/service/leichte-sprache/> und

<https://www.rki.de/DE/Service/Leichte-Sprache/leichtesprache-node.html;jsessionid=EC61523805A37B4A45C24028A29BB659.internet112>